

Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 28. Januar 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. April 2014²,
beschliesst:

Minderheit
(Kaufmann, Amstutz, Baader Caspar, Flückiger Sylvia, Germanier, Müller Philipp,
Noser, Rime, Walter, Wandfluh)

Nicht eintreten

I

Das Bundesgesetz vom 23. März 2001³ über den Konsumkredit wird wie folgt
geändert:

Minderheit 1
(Meier-Schatz, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Maire Jacques-André, Pardini,
Ritter, Schelbert)

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss;

Minderheit 2
(Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Marra,
Pardini, Schelbert)

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Aufgehoben

¹ BBl 2014 3259

² BBl 2014 3279

³ SR 221.214.1

Art. 8 Einschränkung

¹ Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–24, 25 Absätze 1, 2 Buchstabe b und 3, 26, 29 und 31–40.

² Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, 19–24, 25 Absätze 1, 2 Buchstabe b und 3, 27, 30–40.

Art. 25 Abs. 2

² Sie muss der Informationsstelle auch Folgendes melden:

- a. ausstehende Teilzahlungen, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18. Abs. 1)
- b. Konsumentinnen und Konsumenten, die bei der Kreditfähigkeitsprüfung nach Artikel 28, 29 oder 30 absichtlich falsche Angaben machen.

Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten

¹ Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1) verlassen. Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten den Auszug aus dem Betreibungsregister und den Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben.

Minderheit

(Marra, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Pardini, Schelbert) (siehe auch Abs. 3)

¹ ... (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1) verlassen. Sie muss von der Konsumentin ...

² Vorbehalten bleiben Angaben, die:

- a. offensichtlich unrichtig sind;
- b. denjenigen der Informationsstelle widersprechen; oder
- c. eine Konsumentin oder einen Konsumenten betreffen, die oder der gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b gemeldet wurde.

³ Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben einer Konsumentin oder eines Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente überprüfen. Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.

Minderheit

(Marra, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Maire Jacques-André, Pardini, Schelbert) (siehe auch Abs. 1)

³ ... eines Konsumenten, so muss sie für die Überprüfung von deren Richtigkeit zusätzlich zu den Dokumenten nach Absatz 1 weitere einschlägige amtliche oder private Dokumente anfordern.

Art. 32 Sanktion

¹ Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

8. Abschnitt: Werbung

Art. 36 Sachüberschrift

Grundsatz

Art. 36a Aggressive Werbung

¹ Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden.

Minderheit

(Maire Jacques-André, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Meier-Schatz, Pardini)

¹ Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden. Werbung, die speziell Jugendliche und junge Erwachsene anspricht, ist verboten.

² Die Kreditgeberinnen vereinbaren in einer privatrechtlichen Konvention, welche Werbung als aggressiv gilt.

Minderheit

(Maire Jacques-André, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Meier-Schatz, Pardini)

² Die Kreditgeberinnen umschreiben in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise, welche Werbung als aggressiv gilt.

³ Der Bundesrat regelt, welche Werbung als aggressiv gilt, wenn innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist.

Minderheit

(Maire Jacques-André, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Meier-Schatz, Pardini, Ritter)

³ ... keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn er diese Vereinbarung für ungenügend erachtet.

Art. 36b Strafbestimmung

Wer gegen das Verbot der aggressiven Werbung verstösst, wird mit einer Busse bis zu 100 000 Franken belegt.

10. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 40 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.